

## Satzung über den Schutz des Baumbestandes in der Stadt Delmenhorst (Baumschutzsatzung - BSS)

Auf Grund des § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440), in Verbindung mit § 22 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), sowie § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), *[Hinweis: die aktuelle Ermächtigungsgrundlage wird zur endgültigen Beschlussfassung aktualisiert]* hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am *TT. Monat 20JJ* folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Schutzzweck

Nach Maßgabe dieser Satzung werden die Bäume in der Stadt Delmenhorst zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen oder Handlungen zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt, weil sie

1. das Orts- und Landschaftsbild beleben und gliedern;
2. zur Verbesserung der Lebensqualität sowie des Kleinklimas beitragen;
3. der Luftreinhaltung und
4. als Lebensraum für eine artenreiche Tierwelt dienen.

### § 2 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung regelt den Schutz und die Erhaltung des Baumbestandes im Gebiet der Stadt Delmenhorst.

### § 3 Geschützte Bäume

- (1) Geschützte Bäume sind zu erhalten, mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdungen zu bewahren.
- (2) Nach dieser Satzung sind geschützt (ausgenommen Bäume nach Abs. 3):
  1. Laubbäume einschließlich Kopf-Weiden, Esskastanien- und Walnussbäume mit einem Stammumfang von mindestens

1,00m, bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge entscheidend;

2. Obstbäume auf Obstbaumwiesen von mindestens 500 m<sup>2</sup> Grundfläche;
3. Ersatzpflanzungen nach § 10 dieser Satzung;
4. Bäume, die auf Grund von Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 b) des Baugesetzbuches erfasst sind. Die Regelungen des Abs. 3 Nr. 3, 4 und 5 sind in diesen Fällen nicht anzuwenden.

Der Stammumfang (vgl. Nr. 1) wird in einer Höhe von 1,00 m über dem Erdboden, wenn Anschüttungen vorgenommen wurden, über dem Wurzelhals gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.

- (3) Nach dieser Satzung sind nicht geschützt:
  1. Bäume, die durch Gesetz oder Verordnung unter einem gleichwertigen Schutz stehen, insbesondere Waldbäume, die unter die Regelungen des Waldrechts (insb. BWaldG, NWaldG) fallen;
  2. Bäume, die von § 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)\* erfasst sind;
  3. Birken, Erlen, Pappeln, Baum-Weiden und Obstbäume außerhalb von Obstbaumwiesen gem. Abs. 2 Nr. 2;

4. Bäume, die einen Abstand von weniger als 5,00 m zu zugelassenen baulichen Anlagen aufweisen; maßgeblich ist der Abstand zwischen der dem Gebäude zugewandten Stammseite und dem Gebäude in 1,00 m Baumhöhe. Bäume, die unter Abs. 2 Nr. 3 fallen, bleiben hiervon unberührt;
5. Bäume, die einen Abstand von weniger als 2,00 m zur Grundstücksgrenze (ausgenommen Grenze zu öffentlichen Grundstücken) aufweisen; maßgeblich ist der Abstand zwischen der Grundstücksgrenze zugewandten Stammseite und der Grundstücksgrenze in 1,00 m Baumhöhe. Bäume, die unter Abs. 2 Nr. 3 fallen, bleiben hiervon unberührt;
6. Bäume, die sich auf den Böschungen an Gewässern II. Ordnung sowie an Gewässern III. Ordnung, wenn sie von einem Unterhaltungsverband unterhalten werden, befinden, einschließlich eines 5,00 m breiten Unterhaltungstreifens entlang dieser Gewässer; die Breite des Unterhaltungstreifens auf den Ufergrundstücken wird von der örtlich vorhandenen Böschungsoberkante des Gewässers gemessen und
7. Bäume, die sich auf Verwallungen (= Flussdeiche / Hochwasserschutzanlagen) entlang von Gewässern befinden und Bäume, die innerhalb eines 10,00 m breiten Schutzstreifens entlang dieser vorgenannten baulichen Anlagen verlaufen; die Breite des Schutzstreifens wird vom jeweiligen land- und wasserseitigen örtlich vorhandenen Böschungsfuß der Verwallung gemessen.

#### **§ 4 Verbote**

- (1) Nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern.
- (2) Unter die Verbote des Abs. 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum, den Bäume zur Existenz benötigen (Kronen- und Wurzelbereich) und die zur Schädigung oder

zum Absterben der Bäume führen oder führen können, insbesondere durch:

1. Versiegelung der Fläche mit wasserundurchlässigen Decken;
2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen;
3. Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder sonstigen Stoffen, soweit dies geeignet ist, die Bäume zu schädigen;
4. Anwendung von Streusalzen im Kronentraufbereich, soweit nicht durch die Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Delmenhorst nach der jeweils geltenden Fassung etwas anderes bestimmt ist;
5. Grundwasserabsenkung oder -anhebung in erheblichem Umfang.

#### **§ 5 Freistellungen**

(1) Nicht unter die Verbote des § 4 fallen:

1. fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere fachgerechter Obstbaumschnitt;
2. Maßnahmen zur fachgerechten Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Parkanlagen, Friedhöfen, Grün- und Verkehrsflächen;
3. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung nach Maßgabe der Richtlinien der Landwirtschaftskammer;
4. Maßnahmen, die zur sofortigen Gefahrenabwehr erforderlich werden. Diese Maßnahmen sind der Stadt Delmenhorst unverzüglich von dem/ der Eigentümer(in) oder sonstigen Nutzungsberechtigten zu melden;
5. fachgerechte Rückschnitte in geringem Umfang, zur Abwehr von akuten Sachschäden.



- (2) Von den Verboten des § 4 ist die Erfüllung aller hoheitlichen Nutzungen und Maßnahmen freigestellt, soweit auf deren Ausführung durch Gesetz und Verwaltungsakt ein Rechtsanspruch besteht.

## **§ 6 Ausnahmen**

- (1) Ausnahmen von den Verboten des § 4 sind zu genehmigen, wenn
1. der / die Eigentümer(in) oder eine / ein sonstige(r) Nutzungsberechtigte(r) eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und sie / er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann;
  2. eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann;
  3. von dem Baum erhebliche Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können;
  4. der Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;
  5. die Bäume die Wirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen, so dass dahinterliegende Aufenthaltsräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können;
  6. wenn privatrechtliche Ansprüche, insbesondere nachbarrechtliche Abwehransprüche, dies erforderlich machen.
- (2) Die Voraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen, soweit sie nicht bereits durch Inaugenscheinnahme vor Ort offensichtlich erkennbar sind.

## **§ 7 Befreiungen**

Von den Verboten dieser Satzung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAG-BNatSchG Befreiung erteilt werden.

## **§ 8 Genehmigungsverfahren**

- (1) Ausnahmen (§ 6) oder Befreiungen (§ 7) sind von dem / der Eigentümer(in) oder der / dem sonstigen Nutzungsberechtigten schriftlich bei der Stadt Delmenhorst zu beantragen. Dem Antrag ist eine maßstabsgerechte Skizze mit eingetragenem Standort, Art, Stammumfang, Kronendurchmesser und Höhe des betroffenen geschützten Baumbestandes beizufügen, es sei denn, der betreffende Baumbestand ist sonst zweifelsfrei festzustellen. Gegebenenfalls ist zur besseren Abgrenzung weiterer Baumbestand einzuzeichnen.
- (2) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung erfolgt schriftlich. Sie kann mit Auflagen oder Bedingungen versehen, sowie widerruflich oder befristet erteilt werden. Die Erlaubnis kann insbesondere von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.
- (3) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten nach dieser Satzung werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Delmenhorst erhoben.

## **§ 9 Baumschutz bei Bauvorhaben**

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume, der eingemessene Standort, die Art, der Stammumfang, der Kronendurchmesser und das beantragte Bauvorhaben in dem nach der Bauvorlagenverordnung vorgeschriebenen Lageplan einzutragen. Geschützte Bäume auf angrenzenden Grundstücken, die im Umkreis bis zu 15,00m von baulichen Anlagen entfernt stehen, sind ebenfalls mit einzutragen



bzw. mindestens auf deren Bestand zu verweisen.

- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag gem. § 8 Abs. 1 Satz 1 Bauantrag beizufügen.
- (3) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben auf einem Grundstück ohne geschützten Baumbestand beantragt, so ist dem Bauantrag eine Erklärung beizufügen, dass sich geschützte Bäume nicht auf dem Grundstück oder angrenzenden Grundstücken im Sinne des Absatzes 1 befinden (Negativerklärung).
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten grundsätzlich auch für Vorhaben, für die nach den Vorschriften der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) kein Baugenehmigungsverfahren durchzuführen ist. Der Genehmigungsantrag ist mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen.

## **§ 10 Ersatzpflanzungen**

- (1) Wird eine Ausnahme oder Befreiung erteilt, so hat der / die Antragsteller(in) auf seine / ihre Kosten für jeden entfernten geschützten Baum Ersatz nach Maßgabe des Abs. 3 vornehmlich auf dem betroffenen Grundstück zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).
- (2) Ersatzpflanzungen nach Abs. 1 sind auch auf anderen Grundstücken im Geltungsbereich dieser Satzung möglich, wenn die Pflanzung auf dem betroffenen Grundstück nicht möglich oder zumutbar ist und sich der / die Eigentümer(in) der Ersatzfläche mit der Pflanzung schriftlich einverstanden erklärt.
- (3) Die Ersatzpflanzung bemisst sich grundsätzlich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt sein Stammumfang in 1,00 m Höhe über dem Wurzelhals bis zu 1,80 m, so ist als Ersatz ein Baum derselben oder zumindest der gleichwertigen Art mit einem Stammumfang in 1,00 m Höhe über dem Wurzelhals von mindestens

16-18 cm, Hochstamm, standsicher verankert, zu pflanzen. Beträgt der Stammumfang mehr als 1,80 m, ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen.

- (4) Die Ersatzpflanzung ist unter Berücksichtigung der jährlichen Pflanzperiode unverzüglich vorzunehmen. Bei der Pflanzung ist eine für die Entwicklung des Baumes ausreichend große unversiegelte Fläche anzulegen (Baumscheibe) oder, soweit dieses nicht möglich ist, durch andere technische Einrichtungen eine ausreichende Versorgung des Baumes zu sichern. Die Pflanzung ist fach- und sachgerecht durchzuführen. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung umfasst auch die Sicherung des Aufwuchses, die Pflege und Erhaltung.
- (5) Von der Regelung der Absätze 1 und 3 können in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen zugelassen werden. In jedem Fall müssen die Belange des Baumschutzes (§ 1) gewahrt bleiben.
- (6) Eine Ersatzpflanzung ist nicht erforderlich in den Fällen des § 6 Abs. 1 Nr. 3 und 4, wenn der Baum durch nicht verhinderbare Einwirkungen, z. B. Blitzschlag, Sturm oder auch altersbedingt geschädigt oder krank war.
- (7) Wird eine Ausnahme oder Befreiung erteilt, wonach ein Baumrest als Habitatbaum verbleibt, entfällt eine Ersatzpflanzung.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 des NAGBNatSchG bzw. im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. eine nach § 4 verbotene Handlung, die nicht nach § 5 freigestellt ist, ohne erforderliche Ausnahme oder Befreiung begeht;



2. Anordnungen und Nebenbestimmungen einer Ausnahme oder einer Befreiung nicht erfüllt;
  3. der Anzeigepflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 2 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt;
  4. eine nach § 10 angeordnete Ersatzpflanzung nicht oder nicht vollständig erfüllt oder
  5. den Aufwuchs bzw. Weiterbestand einer nach § 10 angeordneten Ersatzpflanzung anderweitig beeinträchtigt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, und 5 können mit einer Geldbuße bis zu 25.000 €, die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Nr. 4 mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.
- (3) Einnahmen der Stadt, die sich aus Abs. 2 ergeben, sind zweckgebunden für Maßnahmen des Baumschutzes zu verwenden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung – BSS) vom 20.01.2004 (Delmenhorster Kreisblatt vom 07.02.2004, S. 24) außer Kraft.

Delmenhorst, den **TT. Monat 20JJ**

**Stadt Delmenhorst**

Der Oberbürgermeister

Axel Jahnz

*\*) § 4 BNatSchG (Funktionssicherung)*

*Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken*

- 1. der Verteidigung, einschließlich der Erfüllung internationaler Verpflichtungen und des Schutzes der Zivilbevölkerung,*
- 2. der Bundespolizei,*
- 3. des öffentlichen Verkehrs als öffentliche Verkehrswege,*
- 4. der See- oder Binnenschifffahrt,*
- 5. der Versorgung, einschließlich der hierfür als schutzbedürftig erklärten Gebiete, und der Entsorgung,*
- 6. des Schutzes vor Überflutung durch Hochwasser oder*
- 7. der Telekommunikation*

*diene oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, die bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten. Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind zu berücksichtigen.*



## **Begründung zum Entwurf der Baumschutzsatzung der Stadt Delmenhorst**

Um den Baumbestand der Stadt Delmenhorst auf öffentlichen und privaten Grundstücken zu schützen, wurde 1984 eine Baumschutzsatzung für die Stadt Delmenhorst erlassen. Diese wurde letztmalig im Jahr 2004 novelliert.

Das für den Erlass und die Geltung von Baumschutzsatzungen bestimmende Recht hat sich seit dem geändert, so dass Teile der bestehenden Baumschutzsatzung damit nicht mehr im Einklang stehen.

Durch Anpassung an die aktuell bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen (geändertes Naturschutz- und Kommunalverfassungsrecht) soll der allgemeine Baumschutz in der Stadt Delmenhorst weiterhin gelten und Verstöße dagegen geahndet werden können.

Der Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Stadt Delmenhorst und alle Bäume in diesem Gebiet, wenn bestimmte Anforderungen erfüllt sind.

Durch die Begrenzung auf sachliche Erfordernisse an den Baumschutz (Ausschluss bestimmter Arten, Bäume ab einer bestimmten Größe, Voraussetzungen an die Standortbedingungen, Vermeidung von Überschneidungen mit anderen Schutzregelungen und vorrangigen Funktionen) schränkt sich dieser Geltungsbereich sachbezogen auf bestimmte Bäume des gesamten Baumbestandes in der Stadt Delmenhorst ein.

Wegen der aus den sachlichen Anforderungen begründeten Veränderlichkeit, bestimmt sich der konkrete Schutzstatus nicht an einem feststehenden und gleichbleibenden Lagegebiet.

Vielmehr bestimmt sich der konkrete Geltungsbereich aus dem Zusammenhang der sachlichen Anforderungen, in Bezug auf den Baumstandort im Gebiet der Stadt Delmenhorst.

Eine Schutzbereichsbestimmung ist dennoch über die sachlich bestimmten Anforderungen des Baumschutzes jederzeit möglich und nachvollziehbar, so dass seine gleichwertige Bestimmtheit des Geltungsbereiches trotzdem gegeben ist.

Auf eine zeichnerische Bestimmung in Karten wird folglich verzichtet, weil diese sachlich unangebracht ist.

Delmenhorst, 18.06.2020

Stöver

(Fachdienstleiterin Stadtgrün und Naturschutz)

